

**Verordnung
der Stadt Herzogenaurach über öffentliche Anschläge**

Rechtsgrundlagen: Art 28 Abs. 1 LStVG

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
22.02.1982	04.03.1982	05.03.1982	
14.02.2002	14.02.2002	05.03.2002	Neufassung wegen Gültigkeitsablauf

**Verordnung
der Stadt Herzogenaurach über öffentliche Anschläge**
vom 14.02.2002

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) folgende

Verordnung

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Im Gebiet der Stadt Herzogenaurach dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Darstellungen durch Bildwerfer sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln nur an den von der Stadt dafür genehmigten Flächen (z.B. Plakatsäulen, -tafeln, -ständer) angebracht werden.
- (2) Die besonderen Vorschriften für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen örtlichen Rechtsvorschriften erfasst werden, sowie der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Ausnahmen

- (1) Unter die Vorschrift des § 1 Abs. 1 fallen nicht:
 - a) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und
 - b) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen.
 - c) Am Ort der Veranstaltung dürfen öffentliche Anschläge angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen; sie sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
 - d) Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidaten und Initiatoren dürfen für den Zeitraum von 8 Wochen vor einem Wahltag, Volks- oder Bürgerentscheid bzw. vor Beginn des Eintragungstermins eines Volks- oder Bürgerbegehrens sowie bis zu 16 Tagen vor konkreten Veranstaltungen transportable Tafeln mit Anschlägen bis zu 1 qm Größe insbesondere auf Gehwegen aufstellen. Hierdurch darf die Sicherheit und Ordnung des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Sie sind binnen einer Woche nach dem Termin wieder zu entfernen.

§ 3

Ausnahmen für den Einzelfall

Die Stadt Herzogenaurach kann anlässlich besonderer Ereignisse von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

In dem schriftlichen Antrag sind Angaben über die Art der Veranstaltung zu machen.

§ 4

Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Stellen und Flächen Anschläge anbringt, anbringen lässt oder duldet, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 2 vorliegt oder eine Erlaubnis nach § 3 durch die Stadt Herzogenaurach erteilt worden ist, oder wer Anschläge nicht rechtzeitig entfernt.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 5. März 2002 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.